

Satzung KonzertChor Butzbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **KonzertChor Butzbach**.

1. Sitz des Vereins ist Butzbach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung für Kunst und Kultur. Zweck des Vereins sind Kunst und Kultur.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen Personen¹.
2. Der Satzungszweck wird durch die Pflege des Chorgesangs verwirklicht. Er will durch Darbietungen und Konzerte mit und ohne instrumentale Begleitung die Vokalmusik verschiedener Epochen kennenlernen, erarbeiten und der Öffentlichkeit vorstellen.
3. Das Ziel soll erreicht werden durch regelmäßige Chorproben, Konzerte und andere gesangliche Auftritte in der Öffentlichkeit.
4. Der Verein unterhält Kontakte zu anderen Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung und bringt gemeinsam erarbeitete Werke zur Aufführung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch nicht gebunden.
7. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Auslagenersatz für zweckgebundene Aufwendungen an Mitglieder sowie die Gewährung von Ehrenamtszuschüssen sind davon unberührt. Für einen Auslagenersatz sind Originalbelege vorzulegen; Auslagenersatz betreffend abgelaufene Geschäftsjahre ist nicht zulässig.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein kann Mitgliedschaften bei Einrichtungen eingehen, die den Chorgesang unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Satzung bildet die Grundlage für die Rechte und Pflichten von aktiver bzw. passiver Mitgliedschaft.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sein, die nach regelmäßigen Chorproben öffentlich in Konzerten und anderen gesanglichen Auftritten mitwirkt. Passives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Ziele des Chors unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft wird mit förmlicher Beitrittserklärung beantragt und kommt mit datierter schriftlicher Bestätigung durch den ersten Vorsitzenden, vertretungsweise durch den 2. Vorsitzenden, zustande. Die Beitragspflicht beginnt zum Folgemonat zur Datierung.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die Geschlechter divers, männlich, weiblich.

Satzung KonzertChor Butzbach e.V.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt ohne Frist zum Ende des Folgemonats, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Ansprüche gegen den Verein erloschen.
5. Mitglieder des Vereins, die ihren Beitragspflichten nicht nachkommen oder in sonstiger Weise wiederholt den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ohne weitere Frist ausgeschlossen werden; bezogen auf die Beitragspflicht entsteht der Ausschlussgrund ab einem Verzug von drei offenen Monatsbeiträgen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes zu einem der beiden Ausschlussgründe mit einer Frist von 10 Kalendertagen Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 4 Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Bei Vorauszahlungen besteht ein Rückzahlungsanspruch des Mitglieds, der für den Monat beginnt, der dem Monat des Ausscheidens folgt.
3. Bankgebühren, die durch eine Lastschriftrückgabe betreffend den Beitrag entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
4. Der Vereinsbeitrag kann im Einzelfall auf Beschluss des Vorstands erlassen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist durch Textform durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen. Eine Einladung erfolgt auch, wenn 4/10 der Mitglieder sie beantragt (= außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Einladung hat mindestens 14 Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
7. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist seitens des Schriftführers sowie den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
8. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird.

Satzung KonzertChor Butzbach e.V.

9. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege einer vollständig oder teilweise elektronischen Kommunikation stattfinden (Telefon, Videokonferenz). Sofern in einer solchen Mitgliederversammlung geheime Abstimmungen beantragt werden, ist für den Teil der geheimen Abstimmungen nachgelagert eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
 - b. Wahl des Vorstands.
 - c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - d. Satzungsänderungen.
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder während der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
12. Alle übrigen Vereinsangelegenheiten fallen in den Verantwortungsbereich des Vorstands.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
 - Schriftführer
 - zwei Rechnungsführer
 - bis zu fünf Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Rechnungsführer.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Aufgaben gemäß § 6 Nr. 10 nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zusammen vertretungsberechtigt; auszahlungswirksame Beschaffungsvorgänge unter € 500,- sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands rechtswirksam beauftragbar.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl; das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds entfällt („Kopfprinzip“); d.h., keine Übertragung dieses Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Zu Vorstandssitzungen wird mindestens alle drei Monate von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich mit Tagesordnung eingeladen. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
7. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 von 4 geschäftsführende Vorstandsmitglieder erschienen sind.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Satzung KonzertChor Butzbach e.V.

10. Vorstandssitzungen können auch im Wege einer vollständig oder teilweise elektronischen Kommunikation stattfinden (Telefon, Videokonferenz). Sofern in einer solchen Vorstandssitzung geheime Abstimmungen beantragt werden, ist für den Teil der geheimen Abstimmungen nachgelagert eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen.
11. Der Vorstand ist insbesondere zuständig:
- Über den Abschluss und Kündigung von Verträgen entscheidet der Vorstand.
 - Das Eingehen und Beenden von Mitgliedschaften in Einrichtungen, die den Chorgesang fördern, entscheidet der Vorstand.
12. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Jedem Ausschuss oder Arbeitskreis muss ein Mitglied des Vorstandes angehören.

§ 8 Datenschutz

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben, des Zwecks des Vereins, der Arbeit mit einer Vereinssoftware inkl. Webanwendung (mit expliziter Datenschutzerklärung) und im Rahmen des Austauschs mit Unternehmen, Organisationen und städtischen Gremien personenbezogene Daten, sowie Daten über vereinsinterne und personen- und/oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten können darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert werden.
- Der diesbezügliche Datenschutz wird auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen angewendet.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren gewählt werden.

§ 10 Vereinsvermögen

- Bei Ende der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Musikschule Butzbach e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **12. Februar 2001** beschlossen worden, mit gleichem Tag in Kraft getreten und in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2018 in der vorliegenden Form neu gefasst worden. Eine erneute Aktualisierung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.06.2025 beschlossen.

35510 Butzbach, den 23.06.2025

gez. Martina Maskos

Martina Maskos, 1. Vorsitzende

gez. Edith Bennett

E. Bennett, Schriftführerin